

Einwohnergemeinde Strengelbach



Abfallreglement

vom 26. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Begriffe	5
§ 4 Grundsätze	6
§ 5 Information	7
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)	7
§ 7 Benützungspflicht	8
§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung	9
§ 9 Ablagerungsverbot	9
§ 10 Öffentliche Abfallbehälter	9
§ 11 Verbrennen	10
§ 12 Kompostieren	11
II. Holsammlungen	11
§ 13 Bediente Strassen	11
§ 14 Organisation	11
§ 15 Sammeldaten	12
§ 16 Bereitstellung	12
§ 17 Umfang	13
§ 18 Bereitstellungsart	13
§ 19 Umfang	14
§ 20 Bereitstellungsart	14
§ 21 Umfang	15
§ 22 Bereitstellungsart	15
§ 23 Umfang	16
III. Sammelstellen	16
§ 24 Angebot	16
§ 25 Betrieb	17
§ 26 Tierkörper	17
§ 27 Sonderabfälle	18
IV. Finanzierung	18
§ 28 Abfallrechnung	18
§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	19
§ 30 Gebühren	19
§ 31 Bemessungsgrundlage	20

§ 32 Gebührenbezug	21
V. Schlussbestimmungen	21
§ 33 Rechtsschutz	21
§ 34 Vollstreckung	21
§ 35 Strafbestimmungen	21
§ 36 Inkrafttreten	22

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Strengelbach. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen (natürliche und juristische Personen), die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Strengelbach zur Verfügung.

§ 3 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

² Siedlungsabfälle bestehen aus Kehrriecht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen¹.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen².

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot³.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

¹ Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt

² Z. B. elektrische und elektronische Geräte (Büroelektronik, Haushaltgeräte, Unterhaltungselektronik), Leuchten und Leuchtmittel wie Energiesparlampen oder Leuchtstoffröhren, diese sind dem Handel, Hersteller, Importeur oder einer Entsorgungsunternehmung zurückzubringen.

³ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen in der Umwelt entsorgt werden.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

Der Abfallkalender und Informationen über die Durchführung von Separatsammlungen sind auch auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug bei der Abteilung Bau.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁴.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beziehen und im gegebenen Fall auch dem Verursacher weiterverrechnet werden.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Meldedienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern, Grundwasser oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

⁴ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.

³ Der Gemeinderat kann unter Androhung einer Ersatzvornahme anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

⁴ Die Veranstalter und Veranstalterinnen von bewilligungspflichtigen Anlässen auf öffentlichem Grund mit voraussichtlich mehr als 500 teilnehmenden Personen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einzureichen. Dieses hat sich nach diesem Reglement, seinen Ausführungsbestimmungen und den weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, namentlich des Polizeireglements zu richten⁵.

⁵ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter oder die Veranstalterin.

§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen (z.B. Zigarettenstummel, Alu-Dosen usw.) im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallbehälter

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁵ Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen (PoR) vom 1. Juli 2014

² Die Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

³ Unternehmen wie z. B. Einkaufsläden und Take-away Betriebe haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.

⁴ Montage und bedarfsgerechtes regelmässiges Leeren der Sammelbehältnisse gehen zu Lasten der Unternehmen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 11 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten und Gewerbebezonen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten. In den übrigen Gebieten ist das Verbrennen geringer Mengen solcher Abfälle nur erlaubt, wenn diese Abfälle trocken sind, beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht und das Feuer nicht zu übermässigen Immissionen führt.

⁴ Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

§ 12 Kompostieren

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

II. Holsammlungen

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Bediente Strassen

¹ Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrriechtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrriechtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche die Abteilung Bau den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;

§ 14 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehrriecht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Abfallkalender.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).

³ Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

⁴ Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁵ Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 15 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrrichtsäcken kann die Abteilung Bau einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 13 Abs. 2).

³ Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

⁴ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrachtsammlung

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrachtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a) Kehracht inkl. Kleinsperrgut;
- b) dem Kehracht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

² Von der Kehrachtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehracht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].
- Kadaver- und Schlachtabfälle

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden von der Abteilung Bau festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

² Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehracht zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container

verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrriechtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁵ Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden.

⁶ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutsammlung

§ 19 Umfang

Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

§ 20 Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngutsammlung

§ 21 Umfang

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

- Katzensand und Kot
- Hundekot
- Asche- und Feuerungsrückstände

³ Invasive, gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) können grosse ökologische, gesundheitliche sowie ökonomische Schäden verursachen. Das Freisetzen, Deponieren oder Zwischenlagern von invasiven Neophyten oder ihren Bestandteilen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet ausdrücklich verboten. Um eine weitere Ausbreitung und Verschleppung zu verhindern, sind Neophyten und unter Anwendung grösstmöglicher Sorgfalt zu entfernen und zu entsorgen. Der Abfallkalender gibt über die Entsorgungsvorgaben Auskunft.

§ 22 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

² Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten oder Chip versehen sein.

³ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbhunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁴ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

e) Weitere Separatsammlungen

§ 23 Umfang

Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

¹ Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen innerhalb des Gemeindegebietes an. Das Angebot wird vom Gemeinderat nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen festgelegt. Er informiert über den Abfallkalender der Gemeinde.

² Der Gemeinderat kann das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Unternehmen aus Strengelbach werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.

³ Der Gemeinderat kann den Betrieb der Sammelstellen innerhalb des Gemeindegebietes ganz oder teilweise an Private, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

⁴ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

§ 26 Tierkörper

¹ In der Kadaversammelstelle können während den Öffnungszeiten Tierkörper bis zu dem vorgegebenen Gewicht entsorgt werden. Das Verpackungsmaterial und alle körperfremden Materialien wie Halsbänder und Ohrmarken sind zu entfernen und separat zu entsorgen.

² Jede Anlieferung in der Kadaversammelstelle muss in der aufgelegten Selbstdeklarationskontrolle eingetragen werden. Entgegengenommen werden Kadaver von Vögeln, Nagern, Haus- und Nutztieren.

³ Tiere mit einem Körpergewicht über der Gewichtslimite und grosse Mengen von Kleinvieh dürfen nicht über die Sammelstelle entsorgt werden. Sie werden direkt ab Hof durch die beauftragte Unternehmung abgeholt.

⁴ Tierische Abfälle aus gewerbsmässigen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben dürfen nicht über die Sammelstelle entsorgt werden. Für gewerbsmässig anfallende tierische Abfälle gelten separate

Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VTNP)⁶.

§ 27 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. Finanzierung

§ 28 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

⁶ Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25.05.2011 (VTNP, SR 916.441.22)

§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren.

³ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen.

⁴ Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30 Gebühren

Grundgebühr

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur, Sammelstellen und Information etc.), die Separatsammlungen und zur Deckung der restlichen Aufwendungen der Abfallbeseitigung wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, entfällt die Grundgebühr.

Mengenabhängige Gebühren

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr und eines allfälligen Häckseldienstes ist gebührenpflichtig und bemisst sich nach Gewicht oder Volumen.

³ Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

⁴ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§ 31 Bemessungsgrundlage

Für volumenabhängige Verrechnungsgrundlage:

¹ Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

² Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr erhoben, angepasst an die Gebindegrösse oder an das Gewicht.

³ Die Grundgebühr wird pro Haushalt pauschal bemessen. Sind Geschäfts- und Privatadresse identisch (gleiche postalische Adresse), wird nur eine Grundgebühr – diejenige für den Haushalt – erhoben.

⁴ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsäcken, Gebührenmarken und einer Grundgebühr.

² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Der Bezugsort wird im jährlichen Abfallkalender festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 34 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 35 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 30. November 1990, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2025.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Stephan Wullschleger

Der Gemeindegeschreiber:
Silvan Scheidegger